



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2019

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Baubetrieb

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	28.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

### Festlegung einer Mengengrenze bei Altkleidercontainern

#### Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat beschließt die Mengengrenze von 72 Altkleidercontainern für den öffentlichen Raum für das Stadtgebiet Voerde (Ndrh.).**

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

#### Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde sammelt seit dem Jahr 2014 Altkleider und -schuhe. Dies geschieht über Sammelcontainer, die flächendeckend im Stadtgebiet auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind. Die Ausschreibung, Durchführung und Vermarktung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel bzw. der Kreis Weseler Abfallgesellschaft (KWA). Die erzielten Erlöse werden gebührenmindernd in der Kalkulation der Restmüllbehälter berücksichtigt.

Neben diesem System erfolgen auch Sammlungen durch gemeinnützige Organisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, etc.), deren Container zum Teil ebenfalls auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind. Bei der Einrichtung des kommunalen Sammelsystems wurde auf diese Standorte Rücksicht genommen und die Aufstellorte so gewählt, dass eine Flächendeckung innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet ist.

Je nach Erlössituation bei den Alttextilien drängen jedoch auch gewerbliche Sammler auf den Markt. Viele davon befinden sich auf privaten Flächen, wie beispielsweise Discounter- oder Supermarktparkplätzen. Es sind aber auch mitunter ohne Erlaubnis aufgestellte Behältnisse zu finden, die eine unerlaubte straßenrechtliche Sondernutzung darstellen und die seitens der Stadt entsprechend geahndet und entfernt werden müssen.

Sofern Sammelcontainer auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden sollen, ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Bei der Erlaubniserteilung sind Aspekte der Verkehrssicherheit (Sichtbehinderung, Behinderungen durch Befüllung/Abstellen von Fahrzeugen der Nutzer etc.) zu

berücksichtigen. Die Kommune muss darauf achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Bei nicht rechtzeitig entleerten und damit überfüllten Containern besteht die begründete Gefahr, dass Säcke mit Alttextilien vor den Containern abgelagert werden, auf die Straße bzw. den Rad- oder Gehweg fallen und damit die Verkehrsteilnehmer gefährden können. Eine Kommune kann selbst entscheiden, welche Containerzahl auf öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet nicht überschritten werden soll, um die Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und sonstigen Beeinträchtigungen sollte deshalb grundsätzlich eine „Übermöblierung“ und die damit einhergehende Verschandelung des Stadtgebietes unbedingt vermieden werden. Dazu ist eine Begrenzung der öffentlichen Flächen und der Anzahl der Container erforderlich. So urteilte das VG Münster im Jahr 2014 (Urteil v. 30.10.2014 –Az.: 8 K 414/14-).

Der Städte- und Gemeindebund NRW schlägt daher aus den v.g. Gründen vor, die Anzahl der Altkleidercontainer auf öffentlichen Aufstellflächen durch einen Ratsbeschluss zu begrenzen. Auf Grundlage des Ratsbeschlusses könnten Anträge von gewerblichen Sammlern auf Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis rechtssicher abgelehnt werden, wenn die vom Stadtrat festgelegte Obergrenze an Containern überschritten würde.

Derzeit befinden sich 11 Container von gemeinnützigen Sammlern und 58 Container der Stadt Voerde auf öffentlichem Grund. Drei weitere Container der Stadt werden an verschiedenen vorhandenen Standorten zusätzlich aufgestellt. Diese wurden zwischenzeitlich von Standorten, an denen sich zwei Behälter befanden, abgezogen, weil sie defekt oder ausgebrannt waren.

Die vorgenannten Standorte sind ausreichend und auch in der Bevölkerung akzeptiert. Damit wären mit diesem Bestand keine weiteren Behälter auf öffentlichen Flächen mehr hinzuzufügen.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, entsprechend dieser vorgesehenen Anzahl eine Containerdichte von mindestens 500 Einwohnern je Container nicht zu unterschreiten. Dies entspricht bei derzeit 36.000 Einwohnern einer Obergrenze von 72 Containern.**

Aus Anlage 1 gehen die derzeitigen Standorte der Container hervor. Je nach Frequentierung befinden sich an den einzelnen Standorten ein oder zwei Behälter.

Haarmann

Anlage:

(1) DS Nr. 16-978 Anlage 1 (Containerstandorte)